

**RS OGH 1993/8/26 150s102/93,  
140s66/08z, 140s144/14d,  
120s125/17z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1993

## Norm

StGB §128 A

## Rechtssatz

Hilflos (§ 128 Abs 1 Z 1 letzter Fall StGB) ist, wer zu Tatzeit physisch oder psychisch außerstande oder schwer behindert ist, sich gegen diebische Angriffe zur Wehr zu setzen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 102/93

Entscheidungstext OGH 26.08.1993 15 Os 102/93

- 14 Os 66/08z

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 14 Os 66/08z

Vgl; Beisatz: Ein Bedrängnisdiebstahl nach § 128 Abs 1 Z 1 StGB setzt die Tatbegehung unter Ausnützung eines den Bestohlenen hilflos machenden Zustands voraus. (T1)

Beisatz: Für die Annahme einer Qualifikation nach §128 Abs1 Z1 StGB sind Feststellungen notwendig, wonach die Opfer jeweils objektiv physisch oder psychisch außerstande oder schwer behindert waren, sich gegen diebische Angriffe zur Wehr zu setzen und inwieweit diese Hilflosigkeit der Opfer in subjektiver Hinsicht von den Angeklagten auch ausgenützt wurde. (T2)

Beisatz: Es ist dem Umstand Beachtung zu schenken, ob die Opfer den Diebstahl bloß deshalb (zunächst) nicht bemerkten, weil sie von einem der Mitangeklagten in einem anderen Raum abgelenkt wurden und somit nicht etwa ihre Hilflosigkeit, sondern ihre Unaufmerksamkeit oder Abwesenheit ausgenützt wurde. (T3)

Bem: Zum Tatbestandsmerkmal der Ausnützung der Hilflosigkeit siehe auch RS0108601. (T4)

- 14 Os 144/14d

Entscheidungstext OGH 16.06.2015 14 Os 144/14d

Auch

- 12 Os 125/17z

Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 125/17z

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

## Schlagworte

Vorsatz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0093377

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)